Richtlinien für die Wartung und Pflege von Pfeifenorgeln

Anlage zum Orgelpflegevertrag

Wartungs- und Stimmarbeiten erfolgen in der Regel in der Zeit zwischen April und Oktober innerhalb der regulären Wochenarbeitszeit im Rahmen eines Wartungszeitplanes der beauftragten Orgelbaufirma, welche diesen Plan rechtzeitig dem Auftraggeber mitteilt. Wird vom Auftraggeber ein außerhalb des Wartungszeitenplans liegender, eigens angesetzter Termin gewünscht, so ist dadurch evtl. entstehender Mehraufwand von ihm zu tragen. Aufgrund eines Sondertermins etwa erforderliche Nachtstunden sowie Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind mit den üblichen tariflichen Zuschlägen zu vergüten.

A Wartung mit Hauptstimmung

Sie umfasst:

1. Durchsicht der gesamten Orgel; Nachregulierung der Trakturen und Koppeln; Überprüfung des Winddrucks; Beseitigung von kleinen Störungen, Fehlern und Schäden an Pfeifen, Windladen, Windversorgung und Trakturen, soweit hierzu keine sehr umfangreichen Arbeiten (wie z. B. das Ausheben ganzer Register größer als 2´-Länge) erforderlich sind.

2. Sicht- und Funktionskontrolle der elektrischen Einrichtungen. Die Wartungsarbeiten an elektrischen Gebläsen beschränken sich auf die Kontrolle und ggf. Korrektur des Ölstands. Alle anderen Arbeiten und Kontrollen an Kraft- und Lichtstromeinrichtungen sind einem fachkundigen Elektriker zu übertragen.

3. Reparatur und Auswechseln einzelner dem Verschleiß unterliegender Kleinteile, insbesondere der Traktur und der Spieleinrichtung.

4. Überprüfung der Pfeifenansprache und ggf. Nachintonation einzelner Töne und Stimmen der gesamten Orgel, nachdem Raumtemperatur, Stimmtonhöhe und Temperierung auf der Grundlage des dokumentierten Sollzustands festgestellt sind.

B Wartung mit Teilstimmung

1. Die Wartung mit Teilstimmung umfasst die unter A 1.-3. beschriebenen Arbeiten.

2. Nachstimmen stärker verstimmter Pfeifen.

C Allgemeines

1. Falsches Heizen und Lüften fügt dem Kircheninventar, dem Gebäude und insbesondere der Orgel großen Schaden zu. Ein Merkblatt über richtiges Heizen und Lüften von Kirchenräumen erhält der Auftraggeber vom Orgelbauer oder dem zuständigen Orgelsachverständigen.

2. Während der Heizperiode kann in der Regel keine Hauptstimmung durchgeführt werden. Nur bei Kirchen mit sehr geringen Temperaturschwankungen (< 1 °C während der Stimmarbeiten) sind Ausnahmen möglich.

3. Stellt der Auftraggeber Tastenhalter, müssen diese Grundkenntnisse im Klavier- oder Orgelspiel besitzen und während der gesamten Stimmarbeiten zur Verfügung stehen.

4. Die Materialien, Werkzeuge und Instrumente für die Ausführung der oben genannten Arbeiten stellt der Auftragnehmer ohne besondere Berechnung zur Verfügung. Den erforderlichen ~~Licht- und Kraft~~ Strom stellt der Auftraggeber kostenlos zur Verfügung.

5. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber den voraussichtlichen Termin der Wartung etwa eine Woche vor Beginn der Arbeiten mit. Der Auftraggeber stellt den Zugang zur Orgel zum angegebenen Termin sicher (Zugänge frei räumen!) und teilt dem Auftragnehmer eine

zuverlässige Kontaktadresse mit, damit dieser ggfl. eine kleinere Terminverschiebung melden kann. Durch Versäumnisse entstehende Wartezeiten können dem jeweiligen Verursacher in Rechung gestellt werden.

6. Von den Orgelnutzern beobachtete Störungen werden dem Auftragnehmer bei Terminvereinbarung, spätestens jedoch vor Beginn der Arbeiten mitgeteilt. Zur Mitteilung dient auch ein Notizheft am Spieltisch, in das die Störungen einzutragen sind.

7. Nach Beendigung der Arbeiten bestätigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber durch seine Rechnung die Ausführung der Wartung. Auf in absehbarer Zeit notwendige zusätzliche Arbeiten und evtl. Gefährdungen des Instruments (durch ungünstiges Raumklima, Sicherheitsmängel, Verschmutzung, Anobien- und Schimmelbefall) weist der Auftragnehmer hin und legt einen schriftlichen Kostenvoranschlag bei. Mit der Ausführung dieser zusätzlichen Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Auftragserteilung gemäß den geltenden Vorschriften der Aufsichtsbehörde vorliegt.

8. An Denkmalorgeln oder denkmalgeschützten Orgelteilen dürfen keinerlei Veränderungen an der Originalsubstanz vorgenommen werden. Mit den Wartungs- und Stimmarbeiten an solchen Instrumenten darf der Auftragnehmer nur entsprechend geschulte Mitarbeiter betrauen.

D Gewährleistung / Übergang

1. Nach den „Allgemeinen Geschäfts- Liefer- und Zahlungsbedingungen Deutscher Orgelbaumeister“ beginnt mit der Abnahme einer Orgel eine 10-jährige Gewährleistungsfrist unter der Voraussetzung, dass für den gleichen Zeitraum mit der Erbauerfirma ein Orgelpflegevertrag abgeschlossen wird.

2. Bei Wechsel der Pflegezuständigkeit sollte die erste Wartung nach Aufwand abgerechnet werden.

E Begriffsbestimmungen

1. Nachintonation: Angleichen von Ansprache, Klangfarbe und Lautstärke einer Pfeife an die betreffenden Parameter gut intonierter Nachbarpfeifen.

2. Überprüfung der Temperierung: Kontrolle des dokumentierten Sollzustands der Verteilung der Töne innerhalb der Stimmoktave des Stimmregisters. Dabei ist die korrekte Schwebungskontrolle nach Gehör jener durch ein Stimmgerät vorzuziehen.

3. Stimmung: Alle Register werden nach Gehör zum Stimmregister und in sich rein gestimmt.

Vereinigung der Orgelsachverständigen Deutschlands
Bund Deutscher Orgelbaumeister

20.11.2006